

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

59 (23.8.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 59

Karlsruhe, den 23. August

1921

### I n h a l t :

Nr. 193. Steuerabzug vom Arbeitslohn. Nr. 194. Organisation des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes. Nr. 195. Missionsgesellschaft der Adventisten, Dienstbefreiung an Samstagen.	Nr. 196. Stärke der Züge. Nr. 197. Heizen der Züge. Nr. 198. Abfertigung von Betriebsdienstgut nach Stationen im Rheinzollgebiet.
--	---

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 193. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Ar 11. R 5. (Abl. 59. 23. 8. 21.) Zu Verfügung Ar 11. 2. R 5 (Abl. 57. 10. 8. 21 Nr. 187) Ziffer 4 b. Zusage einer Anregung wird nachstehend noch ein Beispiel für die Berechnung des Steuerabzugs vom Lohn eines verheirateten ständigen Arbeitnehmers mit zwei minderjährigen Kindern, dessen Bezüge nach Tagen berechnet werden, mitgeteilt:

a) für die Lohnzahlung am 2. September (Lohnungszeitraum 1. bis 28. August):

Gesamtlohn . . . . .	=	1020.— M
hiervon ab für auswärtige Arbeit . . . . .	=	16.— M
"    "    "    Nachtarbeit . . . . .	=	7.50 "
	=	23.50 "
	=	996.50 M
davon abzugsfrei (2×4×24)+(2×6×24) . . . . .	=	480.— "
	=	516.50 M
Rest . . . . .	=	51.65 "
davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 E.St.G. (24×2.10) . . . . .	=	50.40 "
	=	1.25 M
	=	1.— M

b) für die Lohnzahlung am 4. November (Lohnungszeitraum 3. bis 30. Oktober):

10 v. S. (wie oben) . . . . .	=	51.65 M
davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 E.St.G. (24×0.60) . . . . .	=	14.40 "
	=	37.25 M
	=	37.— M

Ferner wird, um Zweifeln zu begegnen, betont, daß auch diejenigen Arbeitnehmer, an deren Arbeitslohn bisher Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung abgezogen wurden, an den in Ziffer 4 b der Verfügung Nr. 187 (Abl. 57. 10. 8. 21) genannten Ermäßigungen teilnehmen, ohne daß die bisher abgezogenen Beiträge nachträglich versteuert werden müssen.

#### Nr. 194. Organisation des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes.

B 22. El 14. 365. (Abl. 59. 23. 8. 21.) Im Nachgang zu Verfügung Nr. 56, Amtsblatt Nr. 19/1921 wird bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. September 1921 der Bezirk der Maschineninspektion Konstanz auch für den elektrotechnischen Dienst bis Erzingen ausschließlich und Zimmendingen ausschließlich ausgedehnt wird. Er wird von der elektrotechnischen Werkstätte der Betriebswerkmeisterei Konstanz versehen.

#### Nr. 195. Missionsgesellschaft der Adventisten, Dienstbefreiung an Samstagen.

A 8. Zb 102. Nr. M 1263. (Abl. 59. 23. 8. 21.) Unter Bezug auf den mit Verfügung A 8. Zb 102 Nr. M 862 im Amtsblatt 35/1921 unter Nr. 107 bekanntgegebenen Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 20934 vom 30. Mai 1921 wird der weitere Erlaß E. II. 90. Nr. 21546 vom 4. August 1921 bekanntgegeben:

„Der Auffassung, daß in sinngemäßer Anwendung des § 13 des Lohnarbeitsvertrages der Zuschlag von 10 % den Mitgliedern der Missionsgesellschaft der Adventisten, die von der Dienstleistung an den Samstagen entbunden sind, nicht für Dienstleistungen an den Sonntagen, sondern nur dann zu gewähren ist, wenn sie ausnahmsweise an den Samstagen zum Dienst herangezogen werden, stimme ich zu.“

## B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

### Nr. 196. Stärke der Züge.

B 19. Bb 23. (Abl. 59. 23. 8. 21.) Leerzüge aus Rm-Wagen, die mehr als 90 Achsen führen, sind in der Regel länger als 600 m. Da die Überholungsgleise bzw. Kreuzungsgleise der Strecken Mannheim—Würzburg und Neckarelz—Jagstfeld nur 600 m lang sind, stößt die Aufstellung der Züge auf diesen Gleisen auf Schwierigkeiten.

Zur Abstellung des Mißstandes wird bestimmt, daß Leerzüge aus Rm-Wagen auf den genannten Strecken nur 90 Achsen führen dürfen.

Bei § 84 (3) der Fahrdienstvorschriften vermerken.

Das in Betracht kommende Stations- und Zugbegleitpersonal unterweisen.

### Nr. 197. Heizen der Züge.

B 19. M 19. Nr. 5555. (Abl. 59. 23. 8. 21.) Zu Verfügung Bb 20. B, Nachrichtenblatt 93/1919, Abteilung III. Die Ortstellen haben ihre für die Heizzeit nötigen Dampfheizkuppelungen und Schlußhahnen unter Angabe der mit Dampfheizung in Betrieb kommenden Personen-, Gepäck- und Personalmwagen sogleich beim Gerätemagazinsamt abzurufen. Summarische Angabe der Stückzahl der einzelnen Wagenarten genügt.

Vorratskuppelungen können auch in diesem Jahre nur in besonders begründeten Fällen zugewiesen werden.

Die mit Verfügung M 13/B, Nachrichtenblatt 91/1916, angeordneten Nachweise a und b sind pünktlich zu führen; die monatlichen Meldungen sind erstmals am 1. November ans Maschinenteknisches Büro der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

Für die sonstige Behandlung der Heizkuppelungen und Schlußhahnen gelten die Bestimmungen in § 13 der Vorschriften für das Heizen der Züge (Dienstangewiesung Nr. 205).

An sämtliche Stationen, das Gerätemagazinsamt und die maschinenteknischen Dienststellen.

## C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

### Nr. 198. Abfertigung von Betriebsdienstgut nach Stationen im Rheinzollgebiet.

C 33. Vb 3. (Abl. 59. 23. 8. 21.) Zu Verfügung Nr. 177, Amtsblatt 53/1921, C 33. Vb 3.

Nach einer neueren Verfügung des Zolldirektionskomitees bei der interalliierten Rheinlandkommission in Koblenz ist die bisherige Zollfreiheit des Dienstgutes außer Kraft gesetzt. Zollfrei sind Dienstgüter künftig nur noch, wenn für sie im Einzelfalle die Zollfreiheit durch den Delegierten des Zolldirektionskomitees bei dem nächsten Landesfinanzamt, d. i. Ludwigshafen, Mainz, Köln, Wiesbaden und Düsseldorf oder Hauptzollamt erteilt und den Begleitpapieren beigelegt ist.

Nach dem Inhalt der Verfügung wird Bewilligung und volle Zollfreiheit auf Antrag grundsätzlich gewährt werden:

- a) für Material, welches nur diesseits der Rheinzolllinie beschafft werden kann und für Gegenstände, welche nur diesseits der Rheinzolllinie angefertigt oder wiederhergestellt werden können,
- b) für Materialien oder Zubehörteile auf dem Rückweg nach ihrem Heimatort.

Die Stationen werden daher angewiesen, Dienstgutsendungen nach dem Rheinzollgebiet nur anzunehmen unter Beigabe von 2 Warenerklärungen (Begleitzettel [Vorbr. 2522]) oder Beigabe der Zollfreiheitsgenehmigung zu den angeordneten Betriebsdienstgutpapieren.

Die Auslieferer von Dienstgutsendungen sind zu verständigen, daß sie zur Ersparung der Zölle vor Aufgabe der Dienstgüter in allen Fällen die Zollfreiheitsgenehmigung einholen. Dies wird zweckmäßig durch die Vermittelung derjenigen Eisenbahndirektion geschehen, in deren Bereich die im Rheinzollgebiet gelegene Bestimmungsstation liegt.

Im Verkehr mit dem Saargebiet ist infolge der Trennung der Verwaltungen die zwischen den beiderseitigen Dienststellen bisher noch geübte frachtfreie Beförderung mit sofortiger Gültigkeit aufgehoben. Soweit in der rückliegenden Zeit seit der Trennung frachtfreie Beförderung stattgefunden hat, hat die Macherhebung der Fracht gemäß den getroffenen Vereinbarungen zu unterbleiben. In der eingangs erwähnten Verfügung im Amtsblatt 53/1921 ist in der Überschrift „nach dem Saargebiet und“ und in der zweiten Zeile des Textes „im Saargebiet oder“ zu streichen; auch ist bei dieser Verfügung von der gegenwärtigen Verfügung Vormerkung zu machen. Außerdem ist neben Abschnitt IV Ziffer 1 der Rheinzoll-D. A. auf diese Verfügung hinzuweisen.